Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 2 (1800)

Artikel: Ueber das Gesetz für die Aufhebung der Zehnden und Grundzinse in

der helvetischen Republik

Autor: Vogel, David

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-542670

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 26.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

In Erwägung, daß Guter, die theilweise und nach gewissen Rechten zu einem andern Partifulargrundsstück gehören, und welche Rechte mit demselben oder auch absonderlich gekauft und verkauft werden können, oder ben denen die Zahl der Antheilrechte uns veränderlich bestimmt und festgesetzt ist, schon durch den §. 10. des Gesetzt über die Bürgerrechte vom 13ten Hornung 1799, von den eigentlichen Gemeindszgütern abgesöndert sind;

Hat der groffe Rath nach erklärter Dringlichkeit b.e sch loffen:

Ueber die oben ermähnte Bittschrift der Gemeinde Fällanden, jur Tagesordnung ju gehen, darauf bezeindet, daß dergleichen Güter nicht in dem Gesche begriffen sind.

Ju geheimer Sigung ertheilt der Prafident Nachricht, über die Vollziehung des Beschlusses, der ihn beaustragte, den Brief, unterz. Mousson, dem frankischen Minister mitzutheilen.

Senat, 2. Juli. Präsident: Usteri.

Vier Buschriften aus den Cortonen Zurich, Bern und Leman, gegen die Vertagung der Rathe, werben vom groffen Rathe mitgetheit und verlesen.

La flech er e. Micht über die Bittschriften selbst, obgleich sie mir sehr wohl gefallen, habe ich das Wort begehrt, sondern weil sie mich an ein Gerücht erinnern, das gestern durch die Stadt lief: man verstädert, die Bolliebungscommission habe den Negierrungsstatthälter Schmid von Basel an Bonaparte gefandt, und ihm einen Constitutionsplan mitgegeben: ich din der Meynung, der erste Consul sen es werth, das wir ihm die Achtung erweisen, ihm auch eine Abschrift unserer so eben vollendeten Constitution zu übersenden. Ich wünschte, wir könnten ihm auch unsere Coslegen Crauer und Mittelholzer, die sich um die große Arbeit so verdient gemacht haben, mitskenden.

Cart. Constitutionsplane zu schmieden, ist jedem erlaubt; boch glaube ich nicht, daß der Vollziehungs, ausschuß sich es erlaubt habe, eine solche an Bonaparte zu senden. Ich verlange Tagesordnung.

Man geht zur Tageserdnung,

Wegmann im Namen einer Commission rath zur Berwerffung bes Beschlusses über die Polizen bes Fleischverkaufe:

Buthard verwirft hauptfächlich um bes Artifels

willen, der den Fleischern in ihren häusern Fleisch zu werkausen erlaubt: daraus mußten die größten Miß, bräuche erfolgen. Die Polizen kann sich nicht bis ins Isere der Wohnungen ausdehnen; aber eben darum soll, wer Fleischverkauf als Gewerb treibt, solches öffentlich thun. — Den Munizipalitäten kann auch die Bestimmung der Strasen, die zum Theil ihnen selbst zufallen, nicht überlassen werden.

Cart verwirft den Beschluß auch; doch will er nicht wie Wegmann, Die Festsetzung des Fleischpreis ses iden Fleischern selbst überlassen; in gang Europa wird der Brodpreis von der Obrigkeit festgesetz; warum sollte est mit dem Fleische anders gehalten senn? Dieses konnte allenfalls angehen, wenn sunbeschränkte Gewerbsfrenheit baben statt fände.

Auf Rahns und Mittelholzers Begehren wird die weitere Discussion vertaget.

Burtard erhalt für 3 und von Bergen für 8 Wochen Urlaub.

In geschlossener Sitzung erhalt ber Senat Anzeige, bag ber Gehalt für den Monat Man, den oberften-Gewalten foll ausbezahlt werden.

Mannigfaltigfeiten.

Ueber das Gesetz für die Aufhebung der Zehnden und Grundzinse in der helvetischen Republik, von David Vogel, Arschitekt.

Die Aufhebung der Zehnden und Grundzinse mit Beeinträchtigung der Eigenthumsrechte, war, wie bekannt, ein politischer Grundsatz und Mazime der Jakobiner in Frankreich. Ju der helvetischen Republik war das Gesetz über die Abschaffung der Zehnden und Grundzinse ebenfalls das Werk einer den Grundsäpen des Jakobinismus ergebenen Faktion, an deren Spitze die Lemaner skanden 1), die hierin vors

Die häupter der Jakobiner in Frankreich, Robestierre, Danton, Cambon, S. Just, Robert Lindet, Barrere ic. waren durchaus Männer von ausgezeichnetem Genie, Talent und politischen Kenntnissen, und unterschieden sich eben dadurch sichr von ihren blinden Nachfolgern in der Schweiz. Ein Thatbeweis davon ist gerade das Gesetz von. der Aushebung der Zehnden und Feodallasten. In Frankreich nemlich bestand auf diesen nur ein siehe

nemlich durch ben eigennützigen und unwissenden Theil der Landleute unterstützt wurden, welche der Partheygeist und die Dorfarissokratie, unter den Gährungen der Revolution, ben den ersten Wahlen in den aristokratischen Cantonen, so zahlreich in die Volksreprässentation geworfen hatten. Auch ist dieses Gesch somohl durch die auffallende Unklugheit als durch die höchst antirepublikanische Ungerechtigkeit 2) seines Inhalts, allerdings als ein Produkt des Faktions und revolutionären Unverstands ausgezeichnet und dadurch eine Quelle mannigfaltigen Unglücks und Clends, und der Gesahren geworden, wodurch das Dasen der Republik und der Verein der Schweiz bedroht ist.

Schon im Anfang ter Berhandlungen über bie Grundzinse und Zehnden in ter helvetischen Gesezgebung waren bie Debatten darüber ein Kampf für Partheymeinungen und Interessen. Die meisten Mitglieder

geringer Theil der Staatseinkunfte, hingegen der wichtigste Theil des Reichthums der Kirche und des Adels, welche die Chefs der Revolution ju Grunde richten wollten. In ber Schweiz aber bestanden auf den Grundzinsen und Behnden nicht nur der grofte Theil der Schul : und Unter: richtsanstalten und aller wohlthatigen Stiftungen, die helvetischen Jakobiner welche teineswegs Grunde richten wollten. Der Unterschied zwischen benden war also, daß die Jakobiner in Frankreich burch die gewaltihatige Aufhebung der Behnten ihre wohlberechnete politische Ab fich t erreichten; die helvetischen Jakobiner bingegen einen fehr unpolitischen 3wed, an den fie freglich nicht vorher gedacht haben.

2) Als die französische Nationalversammlung die Zehnden und Grundzinse aushob, rief Siepes, damals
ein Mitglied derselven, seinen Collegen zu: 3. Wie,
ihr wollt fren werden, und wist noch nicht einmal
gerecht zu seyn?" — Auch die ersten Stister der
helvetischen Frenheit, freulich Männer von ganz anderm Geist als die dermaligen Nevolutionshelden,
haben diesen ersten Grundsatz der Frenheit anerkannt
und durch ihr Benehmen bestätigt; denn als sie die
Feinde der Frenheit, ihre tyrannischen Landvögte
aus dem Lande jagten, liesen sie diesen alle ihre
Güter und Einkünste, die damals vornemlich in
Feodalgefällen bestanden, ohne auch nur eine billige
Patri otenentschaden, ohne auch nur eine billige

der Minorität firitten für die Vendehaltung derselben nur mit Beschränkung einiger schrevender Misbräuche. Die Majorität hingegen kämpste für die Abschaffungder Zehnden und Grundzinse nach jakobinischen Grundssäpen, d. i. mit Beeinträchtigung der Eigenthumszrechte zu Gunsten der Landeigenthümer, und nie, wie man vorgab, das Volk für die neue Constitution zu gewinnen. Verde Partheyen hatten, wie es ben dergleichen Partheykämpsen gewöhnlich ist, den mahrenlegislatorischen, d. i. den politisch ösonomischen Gessichtspunkt der Frage aus den Angen persoren.

Die Loskansichkeit der Grundzinse und Zehnten, war schon durch den §. 13. der Verfassung als Grundsgesch des Staats, festgesett; und die Gesetzgebung hatte sich also keineswegs mit der Frage zu beschäftigen, ob dieselben loskauslich son sollen? 3) sondern es lag ihr nun einzig die Pflicht ob, eine billige Norm für den Loskauspreis von diesen Abgaben sessyleten, weil, wenn die Bestimmung desselben wie bisher der Convenienz des Eigenthümers dieser Gesälle überlassen blieb, der wohlthätige Zweck dieses Grundgesesses offendar vereitelt worden wäre.

In Vetress der Staatszehnden ist zu bemerken, daß der Staat zweyerlen Zehnden befaß. Die einen von seinen Zehnden waren der ursprünglichen Stiftungs dieser Territorialabgabe gemäß, von jeher zum Unterphalt der Geistlichkeit, der Kirchen, Schulen und Armen gestistet worden und daher auch in der hand des Staats, Stiftungsgut und Eigenthum, worüber die Gesetzgebung, so lange diese Anstalten gesezlich bestanden, keineswegs willkührlich zu verfügen berechtigt war. Die andre Art von Staatszehnden hingegen waren die, welche bisher einzig zu den Staats und Regiesrungsausgaben bestimmt und verwendet worden waren,

³⁾ Ein gleich auffallendes legislatorisches Versehen hat die Gesetzebung neuerlich in Betreff der Primizen begangen. Sie ist keineswegs befugt, diese gegenden §. 13 der Constitution sür fortdaurend zu ersklären; aber ihre constitutionelle, politische und Alugheitspslicht, war und ist sezt noch, behm Entssichen des Streits über diesen Gegenstand, ungestäumt einen billigen Lost aufpreist für die se Territorialbeschwerde zu dekrestieren. Die Geisslichkeit soll diese Cinkunst nach dem §, 10 der Constitution nicht verlieren, aber eben so wenigt soll sie nach dem §, 13 fortdaurend oder unablöslich und willtührlich bestehen.

und burchaus entweder von dem ehmaligen Dominialsoder Herrenzehnden, oder von den Zehnden eingezogener Klöster und andrer Stiftungen herrührten. Nur diese Zehnden waren Staats, und Regierungseinkunfte, worüber die Geseigebung jest mit Weish eit und Ricksicht auf das allgemeine Beste zu wertsügen bevollmächtigt war.

Unwidersprechlich waren die Zehnden bisher eine hochst druckende und daher schädliche, und daben noch ungleiche Last auf bem Ackerbau, 4) und überdas noch, als Staatsabgabe betrachtet, allen Grundfaten entacgen, weil die Enthebung berfelben wenigstens ein Viertel von dem wegnahm, mad der Zehndpflichtige bezahlte. Es war alfo ein wichtiges politisches otono: misches Interesse der helvetischen Republik, daß die Behnden aufgehoben wurden, weil badurch ber Ackerbau, ber wichtigste von allen Erwerbszweigen, von einer bruckenden und unbilligen Last befreyt und zugleich ber Capitalwerth alles urbaren Landes, d. i. des folibeften Reichthums, um ein Sechstheil erhöht werden founte. Um nun diesen nuglichen und allerdings wichtigen Staatszweck zu befordern und inner wenigen Jahren ju erreichen, war bas weifeste und beste Mittel, die Erstattung des Zehendeigenthums badurch zu erleichtern, daß der Staat alle Zehnden ber Staatseinkunfte unentgeltlich nachließ, und biezu war die Gesetzgebung allerdings befugt, sobald Die Staatseinfunfte, Die bisher auf den Behnden beruht hatten, auf eine andere billige Beife binlanglich gesichert werden fonnten, und Diefes fonnte allerdings und mit groffem Vortheil fur diefe Staatseinkunfte geschehen, sobald die Auflagen fur die Bedurfniffe des Staate, ber Billigkeit und den erften Grundfagen bes burgerlichen Bereins gemäß, auf allen Reichthum und Erwerbsquellen der Burger gleichmäßig vertheilt wurden. Auch hatten diese leztern, die bisher, keine Auflagen bezahlt hatten, sich über den unentgeltlichen Machlaß der Staatszehnden keineswegs zu beschweren, da ihnen deswegen nicht mehr, sondern nur ein mit dem Ackerbau gleicher Antheil an den Staatslasten aufgelegt wurde.

Ben dieser Verfügung über die Staatszehente blieb nun den Zehentpflichtigen, welche alle ihre Landerenen

unter der geschlichen Verpflichtung für eine permanente Abgabe, und also vor allem aus, mit der Verspflichtung für alles auf derselben haftende Eigenthum gekauft haben, die Pflicht der vollständigen Entschädigung dieses Eigenthums, und zwar nicht nur des Privat, und abgesonderte Stiftungsguts, sondern auch dessenigen Stiftungsguts, welches bisher unter der Verwaltung der Regierung gestanden hatte, indem nur die Zehendpflichtigen und keineswegs die übrigen Bürger des Staats die gesetzlichen Schuldner dieses Eigenthums waren. Der Ersaß alles auf den Zehnden haftenden Schuld und Eigenthums aber, mußte nach Villigkeit, eben so wie die Vortheile der unentgeldlischen Erlassung des Staatszehenden, auf alle Zehendspflichtigen gleich vertheilt werden.

Dieß waren nun die Grundlinien, Zwecke und Schranken, welche die Staatsweisheit, tie Verfaß sung und die Pflicht für die Interessen des Vaterlandes der helvetischen Gesetzgebung, in Vetreff der Zehenden und Grundzinse, den der Aushebung dieser Abgaben vorgezeichnet hatten. Wie sehr die Mehrheit dersselben diese Schranken und ihre Pflicht mistennt und verletzt habe, wird nun die kurze Darstellung ihres dieskälligen Benchmens und die Analyse ihrer Dekrete beweisen.

(Der Veschluß folgt.)

Groffer Rath, 8. Juli. Die Gemeinden Sochstetten, Bigler, Walfringen, Signau und Eggiswill, im Canton Bern, unterstützt von vielen andern Gemeinden dieses Cantons, kommen neuerdings wider bas Gesetz über Entrichtung der Premitzen (Erstlinge) und wider die Betreibungsart berselben, durch Milistarexecution, ein. Der Rath geht zur Tagesordnung.

Senat, 7. July. Reine Sitzung. 8. July-Annahme bes Beschluffes, ber die Pflicht; Buchtthiere ju halten, für lodtauflich erklart.

Groffer Rath, 9. Juli. Man geht in geschlofner Sitzung zur Tagesordnung über die Botschaft der Bollziehung wegen der Zehnden und Vodenzinse, die wir in unserm gestrigen Suick mitgetheilt haben.

Senat, 9. Juli. Annahme des Beschlusses, der den Bolls. Ausschuß bewollmächtigt, Diesenigen Auflagen für dieses Jahr in den Cantonen Bellenz und Lauis beziehen zu lassen, welche er am zweckmäßssigsten finden wird.

⁴⁾ Ben ber Zehndenabgabe bezahlte nemlich der arme Acker einen weit beträchtlichern Theil seines reinen Ertrags als das fruchtbare Gut.